

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 47/14 B

L 12 AL 68/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AL 28/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. In der Sache ist streitig, ob der Kläger aufgrund des Antrags von 2003 Anspruch auf weiteres Insolvenzgeld (InsG) für die Monate Mai bis Juli 1996 hat. Der Kläger hat gegen den früheren Arbeitgeber eine Forderung auf Arbeitsentgelt von 69 514,22 Euro erstritten. Er begehrt auf dieser Grundlage weiteres InsG in Höhe von 61 094,84 Euro nebst Zinsen. Dabei geht es insbesondere um Ansprüche auf Provisionen, deren Abschlüsse zwar nicht auf den InsG-Zeitraum entfallen seien. Die Ansprüche seien aber auch nicht zum Zeitpunkt des Abschlusses entstanden, sondern deren Entstehen sei von weiteren Voraussetzungen abhängig gewesen. Sie seien deshalb beim InsG zu berücksichtigen. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen bzw Berufung zurückgewiesen.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er wirft die Rechtsfrage auf, ob für Arbeitnehmer, deren Provisionsanspruch gerade nicht ausschließlich vom Vertragsabschluss abhinge, sondern von weiteren vertraglichen Voraussetzungen, auch Provisionsansprüche zur InsG-Berechnung herangezogen werden müssen, die auf Verträgen beruhen, die vor dem Dreimonatszeitraum geschlossen wurden.
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechend begründet worden ist.
- 4 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Kläger eine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts formulieren und aufzeigen, dass diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 5 Es ist schon fraglich, ob der Kläger eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts gestellt hat. Denn er hat schon nicht die Norm des Bundesrechts bezeichnet, auf deren Auslegung und Anwendung sich seine Rechtsfrage bezieht.
- 6 Er hat aber auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Insoweit führt er lediglich aus, die Frage sei klärungsfähig. Der Senat könne über die Frage sachlich entscheiden, weil sie entscheidungserheblich ist. Er legt aber nicht dar, welche genauen Umstände - außerhalb des Vertragsabschlusses - für das Entstehen des Provisionsanspruchs maßgeblich gewesen seien. Dass der Provisionsanspruch noch von der späteren Ausführung des Geschäfts oder einer anderen Sondervereinbarung abhänge, stelle als auf-schiebende Bedingung die zeitliche Zuordnung des Entstehungszeitpunkts (Vertragsabschluss) nicht in Frage (*vgl BSG vom 24.3.1983 - 10 RAR 15/81 - BSGE 55, 62 = SozR 4100 § 141b Nr 26*). Er zeigt in der Folge auch nicht auf, dass diese (weiteren) Umstände konkret vorgelegen haben. Er zeigt schließlich nicht auf, weshalb die Provisionen für Abschlüsse, die außerhalb des



InsG-Zeitraums getätigt wurden, gerade in dem maßgeblichen InsG-Zeitraum ein (anteiliger) arbeitsrechtlicher Anspruch bestanden hat.

- 7 Aufgrund dieser Darlegungsmängel wird nicht deutlich, dass die aufgeworfene Rechtsfrage im späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)